

Geschäftszahl: 2020-0.233.946

## **Information zur Vorgehensweise hinsichtlich des weiteren Dienstbetriebes im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise**

In Fortsetzung der Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise wird zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich des Dienstbetriebs nach Ostern Folgendes – in Einklang mit den Regelungen für den gesamten Bundesdienst – bis auf Widerruf angeordnet:

### **1. Fortführung der bisherigen Maßnahmen (Telearbeit)**

Da sich die von der Bundesregierung am 12. März 2020 beschlossenen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes aufgrund der COVID-19-Krise bewährt haben, werden die bislang bekannt gemachten Maßnahmen bis auf weiteres fortgeführt. Das heißt, dass der Großteil der Belegschaft weiterhin Dienst in Telearbeit verrichtet und nur jene Bediensteten, deren Anwesenheit dienstlich notwendig ist, ihren Dienst an der Dienststelle versehen.

### **2. Organisatorische Maßnahmen im Dienstbetrieb**

Für jene Personen, die aus dienstlichen Notwendigkeiten ihren Dienst an der Dienststelle versehen, gilt:

Dienstreisen, Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen haben zu unterbleiben.

Besprechungen sind im Rahmen der zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abzuhalten. Der Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Der Parteienverkehr ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

### **3. Hygienemaßnahmen**

Für jene Personen, die aus dienstlichen Notwendigkeiten ihren Dienst an der Dienststelle versehen, sind folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:

Büroräumlichkeiten sind möglichst nur einzeln zu belegen.

Abstand halten! Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass untereinander ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist.

Schutzmasken: Bei Sitzungen, die eine physische Anwesenheit erfordern, werden die Teilnehmer ersucht, ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Dasselbe gilt für Personen, die unvermeidbar regelmäßigen oder häufigen Kontakt zu anderen (amtsfremden) Personen haben und/oder viel im Haus unterwegs sind.

**WICHTIG:** Bitte beachten Sie, dass das Tragen von Schutzmasken die Abstandsregel nicht ablöst. Mit oder ohne Maske gilt daher ausnahmslos, den Mindestabstand von einem Meter einzuhalten!

Sonstige Hygienevorkehrungen

Selbstverständlich gelten die Empfehlungen, sich mehrmals am Tag die Hände zu waschen sowie in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch zu husten bzw. zu niesen, uneingeschränkt weiter.

Zudem sind die Büroräumlichkeiten regelmäßig und ausgiebig zu lüften.

Wien, 10. April 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt